



Lohnabrechnung per Mail

Grundlagen

[Art. 96 Abs. 2 PersV](#)

RRB 2015/047

[RRB 2015/413](#)

PHB SG: 50.30

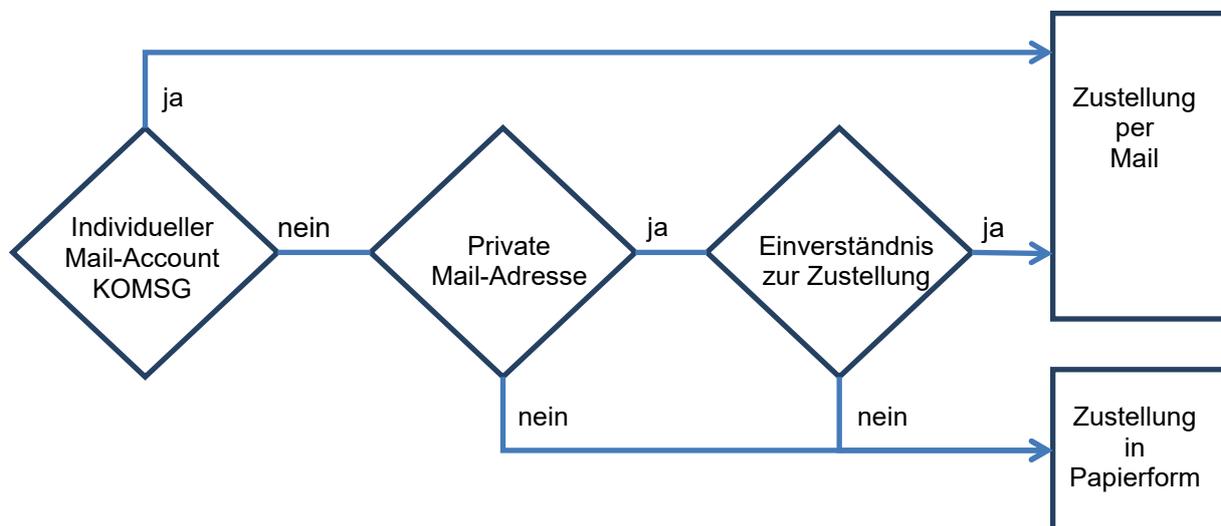
vom: 01.09.2015

Ersetzt: 50.30

vom: 24.07.2015

Nach Art. 96 Abs. 2 PersV legt die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber Form und Zeitpunkt der monatlichen Lohnabrechnung fest. Die Regierung hat im Januar 2015 den Grundsatzentscheid zur Einführung der Lohnabrechnung per Mail innerhalb des geschützten Kommunikationsnetzes KOMSG gefällt und im Juni 2015 die entsprechende Dienstanweisung erlassen. Wie bisher wird eine Lohnabrechnung zugestellt, wenn sich gegenüber der Lohnabrechnung für den Vormonat eine Änderung ergeben hat. Die Zustellung erfolgt jedoch seit August 2015 nach folgenden Grundsätzen:

- Mitarbeitende mit einem individuellen Mail-Account im KOMSG erhalten die Lohnabrechnung per E-Mail an diese Adresse.
- Mitarbeitende ohne persönliche Adresse im KOMSG können die Zustellung an eine E-Mail-Adresse ausserhalb dieses Netzes beantragen. Das entsprechende Antragsformular ist diesem Dokument angehängt (vgl. Zusatz am Seitenende).
- In allen andern Fällen bleibt es bei der Zustellung in Papierform.



Zusatz

[Weiterführende Dokumente: Dienstanweisung der Regierung vom 23. Juni 2015](#)

[Weiterführende Dokumente: Fragen und Antworten zur Lohnabrechnung per Mail](#)

[Antrag auf Zustellung der persönlichen Lohndokumente an eine private Mail-Adresse](#)